

Aktenzeichen: 4 AZN 187/89

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 10. Mai 1989
- 4 AZN 187/89 -

I. Arbeitsgericht Berlin Urteil vom 3. November 1988
- 19 Ca 47/88 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 13. Februar 1989
Berlin - 9 Sa 102/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a (Grundsatz)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung als leitender Krankenpfleger in
Altenpflege; grundsätzliche Bedeutung nicht bei
Einzelfall



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 187/89

9 Sa 102/88 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am
10. Mai 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann,
die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehren-
amtlichen Richter Dr. Koffka und Prieschl beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Landesarbeitsgerichts Berlin vom
13. Februar 1989 - 9 Sa 102/88 - wird
auf Kosten des Klägers als unzulässig
verworfen.

G r ü n d e :

Der Kläger, der eine Berufsausbildung als Krankenpfleger hat, ist in einem Seniorenheim des beklagten Landes beschäftigt. Ihm sind 20 Beschäftigte im Pflegebereich unterstellt. Das Heim wird in verwaltungsmäßiger und personeller Hinsicht von einem Heimleiter geführt, dem der Kläger untersteht. Auf das Arbeitsverhältnis findet der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) Anwendung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. Kr VI, (Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT).

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß seine Tätigkeit die tariflichen Anforderungen der VergGr. Kr VII, Fallgruppe 1, Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT erfülle, da er "leitender Krankenpfleger" im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sei.

Der Kläger hat mit seiner Klage die Zahlung der Vergütungs-
differenz für die Zeit vom 1. August 1986 bis zum 31. Dezember 1986 in Höhe von 1.559,58 DM brutto nebst Zinsen begehrt.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß der Kläger tarifgerecht vergütet werde. Seine Tätigkeit könne tariflich nicht nach Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT bewertet werden, da er nicht in der Krankenpflege im tariflichen Sinne, sondern in der Altenpflege tätig sei. Im übrigen



gen erfülle er auch nicht die tariflichen Anforderungen der VergGr. Kr VII Fallgruppe 1, Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Da der Kläger die unterlassene Zulassung der Revision im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und die Auslegung eines Tarifvertrages im Sinne von § 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG rügt, bedarf es der Darlegung, welche fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht vorgenommen hat, und daß diese fehlerhaft oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben worden ist. Ferner muß der Beschwerdeführer darlegen, daß die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAGE 32, 203, 205; 228, 229 = AP Nr. 1 und 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

An diesen gesetzlichen Erfordernissen einer Beschwerdebe-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründung fehlt es vorliegend. Zwar legt der Kläger dar, daß die Entscheidung des Rechtsstreits auch davon abhängt, ob er als ausgebildeter Krankenpfleger nach den tariflichen Bestimmungen des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT (Krankenpflege-Personal, das unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fällt) eingruppiert werden kann, obwohl er nicht in einem Krankenhaus tätig ist und keine krankenpflegerische Tätigkeit ausübt, sondern pflegerische Aufgaben in einem Altenpflegeheim wahrnimmt. Damit könnte es auf die abstrakte Interpretation des Geltungsbereichs des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT und auf die Auslegung des Rechtsbegriff der "entsprechenden Tätigkeit" im Sinne der Vorbemerkung zu Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT ankommen.

Der Kläger legt jedoch nicht hinreichend dar, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Insoweit reicht es nicht aus, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits nur für den Einzelfall oder wenige gleichgelagerte Arbeitsverhältnisse rechtliche Bedeutung hat (BAGE 40, 255 = AP Nr. 24 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Zwar verweist der Kläger in seiner Beschwerdebe gründung allgemein auf die Bedeutung der Rechtssache für Pfleger in bundesdeutschen Altenpflegeheimen. Dies reicht jedoch für ein substantiiertes Vorbringen in bezug auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht aus. Der Kläger legt nicht hinreichen dar, daß die vorliegende Fallgestaltung einer Eingruppierung als leitender Krankenpfleger in die VergGr. Kr VII Fallgruppe 1, Abschnitt A der Anlage 1 b zum BAT in einem Altenpflegeheim trotz Unterstellung unter einen Heimleiter bei Fehlen der Voraussetzungen für eine Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT (Unterstellung von mindestens 25 Pflegepersonen) zahlreiche vergleichbare Sachverhalte betrifft. Die Darlegung der bloßen Möglichkeit, daß weitere derartig gelagerte Arbeitsverhältnisse in anderen Altenpflegeheimen bestehen, genügt zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht (BAG Beschluß vom 24. März 1987 - 4 AZN 725/86 - AP Nr. 31 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
Dr. Koffka Prieschl





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)